

Rechtsstreit wg. Einsichtnahme in städtebaulichen Vertrag - Agieren des Bezirksplanungsamt überwiegend rechtswidrig.

Ein Kommentar von Ch. Frick

Das Bezirksplanungsamt hatte zunächst anlässlich mehrerer Anfragen in der Fragestunde des zuständigen Ausschusses Informationen zu den Inhalten des mit dem Investor abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages genauso verweigert wie die Einsichtnahme in diesen Vertrag und in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, obwohl das Informationsfreiheitsgesetz das eindeutig vorschreibt und obwohl auch die Berliner Beauftragte für Informationsfreiheit diesen Rechtsstandpunkt ausdrücklich gegenüber dem Bezirksamt vertreten hatte. Zwei interessierte Bürger haben das daher von dem Verwaltungsgericht Berlin überprüfen lassen und bis auf ein paar wenige Ausnahmen, die noch einer weiteren gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden, Recht bekommen.

Wir hatten uns als Bürgerinitiative immer für einen weitgehend transparenten Planungsprozess für die Bebauung des ehemaligen Übungsgeländes der Amerikaner eingesetzt und auch eine Reihe konstruktiver Vorschläge eingebracht, die das Ziel hatten, die widerstreitenden Interessen des Investors, möglichst viele Wohnungen und Einfamilienhäuser auf einer möglichst großen Fläche zu errichten, und des Naturschutzes und anderer Interessen der Anwohner in Einklang zu bringen. Das Bezirksamt und ihre Bürgermeisterin hat diese Zusammenarbeit von Anfang an abgelehnt, auch ein Gespräch mit uns unmittelbar nach ihrem Amtsantritt verweigert. Stattdessen wurden einseitig die Wünsche des Investors befriedigt und planerische Vorentscheidungen getroffen, die sich nicht aufdrängen und nicht im Interesse der Allgemeinheit sind. Weiterhin wurden kritische Stellungnahmen anderer Behörden und gegenüber unterdrückt und auch die vertraglichen und notariell beglaubigten Verabredungen mit dem Investor geheim gehalten, was das Gericht jetzt fast ausschließlich als rechtswidrig erachtet hat.

Es kann uns daher niemand verübeln, dass wir dies als interessengeleitete Klientelpolitik eingeschätzt und kritisiert und einen Zusammenhang dieser Politik mit erfolgten Spenden des Investors an die maßgeblichen Parteien nicht ausgeschlossen haben. Unsere Befürchtung wurde noch dadurch bestärkt, dass der Investor die Spenden teilweise so gestückelt hatte, dass sie unterhalb der Veröffentlichungspflicht bleiben sollten.

Siehe hier: <https://openjur.de/u/2342277.html>